

Ungarische Regierungsverordnung gegen die Zurückhaltung des Getreides.

B. Budapest, 24. August. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet: Obgleich der Drusch bereits vorgeschritten ist, ist doch bemerkbar, daß manche Landwirte ihre Produkte nicht in dem erwünschten Maße in Verkehr bringen. Es ist zweifellos, daß diese an vielen Orten bemerkte Zurückhaltung des Getreides, wenn auch nur zeitweilig, in der öffentlichen Approvisionierung Störungen zu verursachen geeignet ist.

Aus diesem Grunde hat die Regierung, um die Deckung des öffentlichen Bedarfes in zielbewußter und planmäßiger Weise zu sichern, eine Verordnung erlassen, welche in der morgigen Nummer des Amtsblattes erscheint und welche entsprechende Vorkehrungen in Hinsicht darauf trifft, daß der Getreideverkehr lebhafter gestaltet, die Uebersicht der Vorräte verbessert und das Getreide so schnell als möglich den dazu berufenen Organen sowie den Konsumenten zugeführt werde.

Die Verordnung verfügt, daß die Landwirte, welche auf einem kleineren Boden als 400 Katastraljoch wirtschasten, ihre Weizen-, Roggen- und Halmsfrucht-Ueberschüsse sofort nach Inkrafttreten der Verordnung,

beziehungsweise falls der Drusch noch nicht beendet ist, nach Beendigung desselben bei dem betreffenden Gemeindevorsteher anzumelden, sowie den Ueberschuß über Aufforderung der Behörde auch abzuliefern haben. Die Behörden sind verpflichtet, die Kriegsgetreidegesellschaft, beziehungsweise deren für das betreffende Gebiet bezeichneten Kommissionäre zur Uebernahme dieser Getreidemengen aufzufordern.

Die auf einem größeren Boden als 400 Katastraljoch wirtschastenden Produzenten sind verpflichtet, an jedem zweiten Sonntag des Monats je nach dem Stand des vorhergegangenen Samstags die bis dahin ausgedroschenen Weizen-, Roggen- und Halmsfrucht-Ueberschüsse, sowie die zum Hausgebrauch und zu Wirtschaftszwecken zurückgehaltenen, sowie die auf Grund der bestehenden Bestimmungen an den zum Ankauf Berechtigten verkauften Mengen anzumelden und ihre Ueberschüsse der Kriegsgetreidegesellschaft zum Ankaufe anzubieten.

Die Verordnung sorgt auch dafür, daß die zum Ankauf angebotenen Vorräte möglichst rasch übernommen werden. Aus diesem Grunde wurden die Kriegsgetreideverkehrsgesellschaft sowie deren Kommissionäre — letztere unter Androhung von Geldstrafen — zur Uebernahme der angebotenen Getreidemengen verpflichtet. Die Beschleunigung des Getreideverkehrs bezweckt auch die Maßnahme, daß in dem Falle, wo der Produzent die Produkte innerhalb dreier Wochen vom Tage des Angebotes gerechnet nicht abliefern, der erste Beamte des Municipiums berechtigt ist, die betreffende Getreidequantität auf Kosten des Produzenten und, wenn nötig, bei Inanspruchnahme öffentlicher Arbeitskräfte abzuliefern.

Die Verordnung enthält noch kleinere Verfügungen und die üblichen Strafbestimmungen und berührt weder die Interessen der Produzenten noch die der Konsumenten. Die Verordnung wird dazu beitragen, daß im Interesse der öffentlichen Approvisionierung die für alle erwünschte Disziplin in entsprechender Weise zur Geltung komme.